

Tarifstelle 7 bis 7.7.5

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

7

Natur

7.1

Übergreifende Regelungen

7.1.1

Ermittlung des Verwaltungsaufwandes, Aufschläge und Versäumnisgebühren

7.1.1.1

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen, wie beispielsweise Reisekosten oder Materialkosten, soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Hinweis:

Auf § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) wird hingewiesen. Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.

Das für Forsten zuständige Ministerium gibt die jeweils aktuellen Stundensätze für den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Diese werden zudem auf der Internetseite www.wald-und-holz.nrw.de bekanntgemacht.

7.1.1.2

Werden Amtshandlungen der Tarifstelle 7 außerhalb der Dienststunden veranlasst, erhöhen sich die Gebühren

a) an Samstagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember (ganztägig) und an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19 Uhr und 7 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent sowie

b) an Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent.

Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

7.1.1.3

Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.2 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

7.2

Naturschutz

Amtshandlungen nach

a) dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BNatSchG und

b) dem Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LNatSchG NRW

7.2.1

Eingriffe in Natur und Landschaft

7.2.1.1

Entscheidung über die

7.2.1.1.1

Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Absatz 3 BNatSchG

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.2.1.1.2

Ablehnung nach § 17 Absatz 3 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.2.1.2

Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen

Unterhaltungsmaßnahmen nach § 17 Absatz 7 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.2.1.3

Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Behörde wegen Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige nach § 17 Absatz 8 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.2.2

Entscheidungen über Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen

7.2.2.1

Entscheidung über eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Absatz 3 BNatSchG

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.2.2.2

Entscheidung über die Zulässigkeit von anzeigepflichtigen Projekten nach § 34 Absatz 6 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.2.2.3

Entscheidung über eine Ausnahme vom Bauverbot nach § 61 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 64 LNatSchG NRW

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.2.2.4

Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.2.2.5

Ordnungsverfügung wegen des Verstoßes gegen die Verbote der naturschutzrechtlichen Schutznormen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 2 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

Mindestgebühr: Euro 30

Höchstgebühr: Euro 5 000

7.2.2.6

Entscheidung über eine Ausnahme von den Geboten und Verboten bei der landwirtschaftlichen Nutzung nach § 4 Absätze 1 und 2 LNatSchG NRW

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.2.2.7

Entscheidung über eine Ausnahme von den Verboten und Geboten eines Landschaftsplans nach § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.2.2.8

Entscheidung über eine Ausnahme von den Verboten und Geboten der Schutzverordnungen nach §§ 43, 48 und 79 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 22 BNatSchG

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.2.2.9

Entscheidung über eine Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen nach § 60 Absatz 1 LNatSchG NRW

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.2.2.10

Ausgabe eines Kennzeichens nach § 62 Absatz 1 LNatSchG NRW

7.2.2.10.1

für das vollständige Kennzeichen nach § 15 Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden DVO-LNatSchG

Gebühr: Euro 10

7.2.2.10.2

für den jährlich zu erneuernden Aufkleber nach § 15 DVO-LNatSchG

Gebühr: Euro 5

Hinweis zur Tarifstelle 7.2.2.10.1 und 7.2.2.10.2

Die Kosten des Kennzeichens und des Aufklebers sind als Auslagen zu erheben.

7.2.2.11

Bescheinigung über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.2.3

Amtshandlungen nach der Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes vom 18. April 2008 (GV. NRW. S. 379) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Ökokonto VO

7.2.3.1

Führung eines externen Ökokontos auch auf Antrag für andere nach § 2 Absatz 1 Ökokonto VO

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

Hinweis zur Tarifstelle 7.2.3.1:

Für mehrere Amtshandlungen kann die Festsetzung durch einen Bescheid einmal jährlich erfolgen.

7.2.3.2

Anerkennungsverfahren nach § 3 Ökokonto VO

Gebühr: Euro 25 bis 5 000

7.2.3.3

Abnahme und Prüfung nach § 4 Ökokonto VO

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.3

Artenschutz

Amtshandlungen nach

a) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung

b) der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung - invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung

c) der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

d) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1; L 100 vom 17.4.1997, S. 72; L 298 vom 1.11.1997, S. 70; L 113 vom 27.4.2006, S. 26; L 139 vom 5.6.2009, S. 35; L 176 vom 7.7.2009, S. 27; L 343 vom 29.12.2010, S. 79; L 23 vom 28.1.2017, S. 123; L 330 vom 20.12.2019, S. 104) in der jeweils geltenden Fassung

e) dem BNatSchG

f) der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BArtSchV

g) dem LNatSchG NRW

7.3.1

Besitz und Vermarktung

7.3.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer

a) Vorlagebescheinigung für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

b) Vermarktungsbescheinigung (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

c) Transportbescheinigung (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

d) Sammlungsbescheinigung für wissenschaftliche Einrichtungen (Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)

Gebühr: Euro 10 bis 1 500 je Bescheinigung

7.3.1.2

Kennzeichnung eines Exemplars durch die untere Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag (Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006, §§ 12 bis 15 BArtSchV)

Gebühr: Euro 10 bis 250

Hinweis zur Tarifstelle 7.3.1.2:

Die Kosten des Kennzeichens sind als Auslagen zu erheben.

7.3.1.3

Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Absatz 2 BNatSchG

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.3.1.4

Prüfung der Besitzberechtigung nach § 46 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.3.1.5

Beschlagnahme und Einziehung nach § 47 Satz 1 BNatSchG, § 51 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.3.1.6

Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme

a) für die Entnahme von Pilzen und Weinbergschnecken nach § 2 Absatz 1 und 2 BArtSchV

b) von der Buchführungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV

c) für zoologische Einrichtungen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 BArtSchV

d) von der Kennzeichnungspflicht nach § 13 Absatz 1 Satz 4 und 5 BArtSchV, § 14 BArtSchV

Gebühr: Euro 30 bis 5 000 je Genehmigung

7.3.2

Allgemeiner Artenschutz, Zoos und Tiergehege

7.3.2.1

Entscheidung über die Genehmigung zum gewerbsmäßigen Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen nach § 39 Absatz 4 BNatSchG

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.3.2.2

Entscheidung über eine

7.3.2.2.1

Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder zum Betrieb von

Zoos nach § 42 Absatz 1 bis 3 BNatSchG

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

7.3.2.2.2

Maßnahme zur Überwachung des Zoos nach § 42 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.3.2.2.3

Anordnung nach § 42 Absatz 7 und 8 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.3.2.3

Entscheidung über eine

7.3.2.3.1

Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder zum Betrieb von Tiergehegen nach § 56 Absatz 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und 4 BNatSchG

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

7.3.2.3.2

Maßnahme zur Überwachung des Tiergeheges nach § 43 Absatz 3 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.3.2.3.3

Anordnung nach § 43 Absatz 3 BNatSchG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.3.2.4

Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme für verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte gegenüber wild lebenden Tieren der nicht besonders geschützter Wirbeltierarten nach § 4 Absatz 3 BArtSchV

Gebühr: Euro 30 bis 5 000 je Genehmigung

7.3.3

Besonderer Artenschutz

7.3.3.1

Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von Verboten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 BNatSchG

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

Hinweis zur Tarifstelle 7.3.3.1:

Sofern von den Schutzvorschriften für den besonderen Artenschutz eine Ausnahme aus Gründen des Artenschutzes erteilt wird, beispielsweise bei der Genehmigung zur Beringung von Vögeln oder für Netzfänge von Fledermäusen im Rahmen eines Artenschutzprojekts oder der Genehmigung von Kartierungen im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausbildung, kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

7.3.3.2

Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme für verbotene Handlungen, Verfahren

und Geräte gegenüber wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nach § 4 Absatz 3 BArtSchV

Gebühr: Euro 30 bis 5 000 je Genehmigung

7.3.4

Invasive Arten, Ausbringen von Pflanzen und Tieren

7.3.4.1

Entscheidung über die Genehmigung einer Zulassung einer Ausnahme zur Durchführung von Forschung und Ex-situ-Haltung nach Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.3.4.2

Entscheidung über den Entzug einer nach Tarifstelle 7.3.4.1 erteilten Genehmigung nach Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.3.4.3

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses nach Artikel 9 Absatz 1 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.3.4.4

Maßnahmen zur Überwachung

a) der Verbote des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

b) der nach Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erteilten Genehmigungen nach Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

c) der Übergangsbestimmungen für nichtgewerbliche Besitzer nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und für kommerzielle Bestände nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.3.4.5

Entscheidung über die Genehmigung, Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur und Tiere auszubringen nach § 40 Absatz 4 BNatSchG

Gebühr: Euro 30 bis 5 000

7.4

Abgrabungen

Amtshandlungen nach dem Abgrabungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden WHG

Hinweis zu den Tarifstellen 7.4.1 bis 7.4.4:

Neben den Gebühren der Tarifstellen 7.4.1 bis 7.4.4 werden Auslagen nach § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 5 Gebührengesetz NRW nicht erhoben. Die Gebühr nach den Tarifstellen 7.4.1 beziehungsweise 7.4.3 entfällt, soweit die Abgrabungsgenehmigung im Zuge eines Verfahrens nach § 68 Absatz 1 WHG - Tarifstellen 4.3.1.21 und 4.3.1.23 - erteilt wird.

7.4.1

Entscheidung über die Genehmigung oder Teilgenehmigung nach den §§ 3, 4, 6 Abgrabungsgesetz

Gebühr: 80 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.1.21

7.4.2

Entscheidung über den Vorbescheid nach § 5 Abgrabungsgesetz

Gebühr: Euro 600 bis 40 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.1.21

7.4.3

Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung oder Teilgenehmigung nach § 9 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 4 Abgrabungsgesetz beziehungsweise Änderung der Genehmigung oder Teilgenehmigung

Gebühr: Euro 400 bis ein Drittel der Gebühr nach Tarifstelle 7.4.1

7.4.4

Entscheidung über die Verlängerung, des Vorbescheides nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Abgrabungsgesetz oder Änderung des Vorbescheides

Gebühr: Euro 200 bis ein Drittel der Gebühr nach Tarifstelle 7.4.2

7.4.5

Abnahme von genehmigten Abgrabungen nach §§ 3 und 4 Abgrabungsgesetz

Gebühr: Euro 400 bis 20 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.3.1.21 und 4.3.1.23

7.4.6

Überwachung des Betriebs von genehmigten Abgrabungen nach §§ 3 und 7 Abgrabungsgesetz

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.4.7

Anordnungen

7.4.7.1

Anordnung zur Durchführung des Abgrabungsgesetzes nach § 8 Absatz 3 Abgrabungsgesetz

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

7.4.7.2

Anordnung zur Durchführung des Abgrabungsgesetzes nach § 8 Absatz 3 Abgrabungsgesetz in besonderen Fällen

Gebühr: Euro 5 000 bis 50 000

7.5

Forsten

7.5.1

Amtshandlungen nach dem Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LFoG und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KrWG

7.5.1.1

Entscheidung über Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Anzeige einer organisierten Veranstaltung im Wald beziehungsweise Untersagung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf

7.5.1.2.1

befristete Sperrung von Wald nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 LFoG

Gebühr: Euro 110

7.5.1.2.2

unbefristete Sperrung von Wald nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 LFoG

Gebühr: Euro 165 bis 650

7.5.1.3

Entsperrungsanordnung nach § 4 Absatz 5 LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.4

Prüfung einer Anzeige zur Verwertung von Abfällen im Wald, sowie Entscheidung über ein Verbot oder den Erlass eines Auflagenbescheides nach § 6a Absatz 2 LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.5

Prüfung einer Wegebauanzeige nach § 6b LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.6

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Kahlhiebsverbot nach § 10 Absatz 2 Satz 3 LFoG

Gebühr: Euro 165 bis 650

7.5.1.7

Entscheidung über einen Antrag auf unbefristete und befristete Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39, 40, 42 und 43 LFoG

7.5.1.7.1

Genehmigung einer unbefristeten Umwandlung und Zulassung einer befristeten Umwandlung nach §§ 39 und 40 LFoG

Gebühr: Euro 325 bis 5 435

7.5.1.7.2

Versagung der Genehmigung und Zulassung nach §§ 39 Absatz 3 und 40 LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.8

Entscheidung über einen Antrag auf Erstaufforstungsgenehmigung nach § 41 LFoG

7.5.1.8.1

Genehmigung nach § 41 Absatz 1 und 2 LFoG

Gebühr: Euro 30 bis 435

7.5.1.8.2

Versagung der Genehmigung nach § 41 Absatz 1, 2 und 3 LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.9

Beseitigungsanordnung wegen ungenehmigter Erstaufforstung nach § 41 Absatz 6 LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.10

Zulassung anderer Arten der Wiederaufforstung im Einzelfall nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.11

Wiederaufforstungsanordnung nach § 44 Absatz 3 und 5 LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.12

Befreiung vom Verbot im Wald Feuer anzuzünden, Grillgeräte zu benutzen oder leichtentzündliche Stoffe zu lagern nach § 47 Absatz 1 Satz 2 LFoG

Gebühr: Euro 45

7.5.1.13

Entscheidung über einen Antrag auf Erklärung zum Schutzwald nach § 49 Absatz 1 LFoG oder auf Erklärung zum Erholungswald nach § 50 Absatz 1 LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.14

Anordnungen im Rahmen des Forstschutzes nach § 52 Absatz 1 LFoG in Verbindung mit den §§ 12, 14 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden OBG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.15

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Schlagabraum im Wald zu verbrennen nach § 28 Absatz 2 KrWG

Gebühr: Euro 110 bis 650

7.5.1.16

Änderung der Entscheidung oder Anordnung nach den Tarifstellen 7.5.1.1 bis 7.5.1.14

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.17

Entscheidung über die Bestellung von Forstschutzbeauftragten zu Vollzugsdienstkräften im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes nach § 53 Absatz 3 LFoG

Gebühr: Euro 100

7.5.1.18

Zeitliche Verlängerung von Dienstaussweisen bestellter Vollzugsdienstkräfte nach § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 54 LFoG

Gebühr: Euro 45

7.5.1.19

Erneuerung von Dienstaussweisen bestellter Vollzugsdienstkräfte nach § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 54 LFoG

Gebühr: Euro 55

7.5.1.20

Erstattung von forstlichen Gutachten, ausgenommen Waldbewertung nach § 60 Absatz 3 LFoG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 7.5.1.20:

Soweit die nach § 11 Absatz 3 LFoG festgesetzten Entgelte zu erheben sind, entfällt die Berechnung der Stundensätze und der sonstigen Kosten.

7.5.1.21

Forstfachliche Beiträge in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege nach § 60 Absatz 3 LFoG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.1.22

Entscheidung über einen Antrag auf Verleihung einer Amtsbezeichnung nach § 67 Absatz 1 LFoG

Gebühr: Euro 165

7.5.1.23

Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung

a) einer befristeten Waldsperrung nach § 4 Absatz 1 LFoG

b) einer Genehmigung zur Verwertung von Abfällen nach § 6a Absatz 2 LFoG

c) eines Auflagenbescheides zum Wegebau nach § 6b LFoG

d) einer Zulassung der Ausnahme vom Kahlhiebsverbot nach § 10 Absatz 2 Satz 3 LFoG

e) einer unbefristeten oder befristeten Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 LFoG

- f) einer Erstaufforstungsgenehmigung nach § 41 LFoG
- g) einer Zulassung einer Art der Wiederaufforstung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 LFoG
- h) einer Wiederaufforstungsanordnung nach § 44 Absatz 3 und 5 LFoG
- i) einer Anordnung im Rahmen des Forstschutzes nach § 52 Absatz 1 LFoG in Verbindung mit §§ 12, 14 OBG
- j) einer Genehmigung, Schlagabraum im Wald zu verbrennen nach § 28 Absatz 2 KrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.2

Amtshandlungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden FoVG

7.5.2.1

Betriebsanmeldung nach § 17 Absatz 1 FoVG

Gebühr: Euro 50

7.5.2.2

Untersagung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 FoVG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3

7.5.2.3

Aufhebung einer Untersagung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 FoVG

Gebühr: Euro 116 bis 285

7.5.2.4

Gestattung nach § 17 Absatz 2 Satz 6 FoVG

Gebühr: Euro 63

7.5.2.5

Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorien „Ausgewählt“, „Geprüft“ und „Qualifiziert“ einschließlich der Registrierung von Mutterquartieren auf Antrag nach § 4 Absatz 1 FoVG

Gebühr: Euro 100 je Registerzeichen

Hinweis zur Tarifstelle 7.5.2.5:

Zulassungen von Amts wegen sind kostenfrei.

7.5.2.6

Ausstellung eines Stammzertifikates nach § 8 Absatz 2 FoVG

Gebühr: Euro 50

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 7.5.2.6:

Wird forstliches Vermehrungsgut aus einer laufenden Ernte und derselben Zulassungseinheit in Teilmengen an denselben ersten Empfänger abgeführt, ist die Gebühr für die Ausstellung von Stammzertifikaten für jede der Teilabfuhrmengen mit der einmaligen Gebühr für die gesamte Erntemenge in einer Summe abgegolten.

Hinweis zur Tarifstelle 7.5.2.6:
Zulassungen von Amts wegen sind kostenfrei.

7.5.2.7

Ausstellung eines Stammzertifikates für Mischungen mehrerer Saatgutpartien aus verschiedenen Ernten nach § 9 Absatz 2 FoVG

Gebühr: Euro 100

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 7.5.2.7:

Für Mischungen von Teilabfuhrmengen aus derselben Ernte und derselben Zulassungseinheit ist die Gebühr nach Tarifstelle 7.5.2.6 abgegolten.

7.5.2.8

Ausstellen eines Stammzertifikates oder Herkunfts- oder Identitätszertifikates nach § 16 Absatz 2 FoVG

Gebühr: Euro 63 bis 116

7.5.2.9

Erweiterte Kontrolle nach § 18 Absatz 7 FoVG

Gebühr: Euro 211

7.5.2.10

Genanalyse zur Typisierung einer Baumart als Grundlage zur Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 FoVG

Werden sachverständige Stellen mit der Erstellung der Genanalyse von der Forstbehörde beauftragt, werden die diesen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen erhoben.

7.6

Jagd

Amtshandlungen nach

a) dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BJagdG

b) dem Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2; ber. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LJG-NRW

c) der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BWildSchV

d) der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden DVO LJG-NRW

7.6.1

Jägerprüfung, Falknerprüfung

7.6.1.1

Jägerprüfung nach § 15 Absatz 5 Satz 1 BJagdG, § 17 Absatz 2 LJG-NRW

Gebühr: Euro 220

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 7.6.1.1:

Dient die Jägerprüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen zum Erwerb eines Falknerjagdscheins, beträgt die Gebühr 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.6.1.1.

Hinweis zur Tarifstelle 7.6.1.1

Die bei der Durchführung der Jägerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen.

7.6.1.1.1

Nachprüfung nach § 10 DVO LJG-NRW

Gebühr: Euro 80 je Prüfungsteil

7.6.1.2

Falknerprüfung nach § 15 Absatz 7 Satz 1 BJagdG, § 17 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 LJG-NRW

Gebühr: Euro 120

Hinweis zur Tarifstelle 7.6.1.2:

Die bei der Durchführung der Falknerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen.

7.6.1.2.1

Nachprüfung nach § 18 DVO LJG-NRW

Gebühr: Euro 50 je Prüfungsteil

7.6.1.3

Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung nach § 4 DVO LJG-NRW beziehungsweise § 15 DVO LJG-NRW oder zur Nachprüfung nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 DVO LJG-NRW beziehungsweise § 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 DVO LJG-NRW

Gebühr: Euro 30

7.6.2

Entscheidung über Jagdscheine

7.6.2.1

Jahresjagdscheine nach § 15 Absatz 2 Alternative 1 BJagdG, § 17 Absatz 1 LJG-NRW

7.6.2.1.1

Ein-Jahresjagdschein

Gebühr: Euro 35

7.6.2.1.2

Zwei-Jahresjagdschein

Gebühr: Euro 50

7.6.2.1.3

Drei-Jahresjagdschein

Gebühr: Euro 65

7.6.2.2

Jahresjagdscheine für Jugendliche nach § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 15 Absatz 2

Alternative 1 BJagdG, § 17 Absatz 1 LJG-NRW

7.6.2.2.1

Ein-Jahresjagdschein

Gebühr: Euro 20

7.6.2.2.2

Zwei-Jahresjagdschein

Gebühr: Euro 30

7.6.2.2.3

Drei-Jahresjagdschein

Gebühr: Euro 35

7.6.2.3

Tagesjagdscheine

7.6.2.3.1

Tagesjagdschein nach § 15 Absatz 2 Alternative 2 BJagdG, § 17 Absatz 1 LJG-NRW

Gebühr: Euro 15

7.6.2.3.2

Tagesjagdschein für Jugendliche nach § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 15 Absatz 2

Alternative 2 BJagdG, § 17 Absatz 1 LJG-NRW

Gebühr: Euro 15

7.6.2.4

Falknerjagdscheine nach § 15 Absatz 7 BJagdG, § 17 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 LJG-NRW

7.6.2.4.1

Ein-Jahresfalknerjagdschein

Gebühr: Euro 20

7.6.2.4.2

Zwei-Jahresfalknerjagdschein

Gebühr: Euro 30

7.6.2.4.3

Drei-Jahresfalknerjagdschein

Gebühr: Euro 35

7.6.2.5

Falknerjagdscheine für Jugendliche nach § 15 Absatz 7, § 16 Absatz 4 BJagdG, § 17 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 LJG-NRW

7.6.2.5.1

Ein-Jahresfalknerjagdschein

Gebühr: Euro 15

7.6.2.5.2

Zwei-Jahresfalknerjagdschein

Gebühr: Euro 20

7.6.2.5.3

Drei-Jahresfalknerjagdschein

Gebühr: Euro 25

7.6.2.6

Tagesfalknerjagdscheine

7.6.2.6.1

Tagesfalknerjagdschein nach § 15 Absatz 7 und 2 BJagdG, § 17 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 LJG-NRW

Gebühr: Euro 15

7.6.2.6.2

Tagesfalknerjagdschein für Jugendliche nach § 15 Absatz 7 und 2 BJagdG, § 16 Absatz 4 BJagdG, § 17 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 LJG-NRW

Gebühr: Euro 15

7.6.2.7

Jagdscheindoppel nach § 15 Absatz 2 BJagdG, § 17 Absatz 1 LJG-NRW

Gebühr: Euro 30

7.6.2.8

Zweitschrift Jägerprüfungszeugnis und Bestätigung über bestandene Jägerprüfung nach § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW

Gebühr: Euro 35

7.6.2.9

Umschreibungen

7.6.2.9.1

Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für ein Jahr in einen Ein-Jahresjagdschein

Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.2

Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für ein Jahr in einen Zwei-Jahresjagdschein

Gebühr: Euro 30

7.6.2.9.3

Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für ein Jahr in einen Drei-Jahresjagdschein

Gebühr: Euro 45

7.6.2.9.4

Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für zwei Jahre in einen Ein-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.5

Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für zwei Jahre in einen Zwei-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 20

7.6.2.9.6

Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für zwei Jahre in einen Drei-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 35

7.6.2.9.7

Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für drei Jahre in einen Ein-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.8

Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für drei Jahre in einen Zwei-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.9

Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für drei Jahre in einen Drei-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 30

7.6.2.9.10

Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für ein Jahr in einen Ein-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.11

Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für ein Jahr in einen Zwei-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.12

Umschreibung eines Jugendjahresfalknerjagdscheins für ein Jahr in einen Drei-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 20

7.6.2.9.13

Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für zwei Jahre in einen Ein-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.14

Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für zwei Jahre in einen Zwei-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.15

Umschreibung eines Jugendjahresfalknerjagdscheins für zwei Jahre in einen Drei-

Jahresfalknerjagdschein

Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.16

Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für drei Jahre in einen Ein-Jahresfalknerjagdschein

Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.17

Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für drei Jahre in einen Zwei-Jahresfalknerjagdschein

Gebühr: Euro 15

7.6.2.9.18

Umschreibung eines Jugendjahresfalknerjagdscheins für drei Jahre in einen Drei-Jahresfalknerjagdschein

Gebühr: Euro 15

7.6.2.10

Einziehung nach § 18 Satz 1 BJagdG und Versagung nach § 17 BJagdG eines Jagdscheins

Gebühr: Euro 50 bis 150

7.6.3

Jagdbezirke nach § 4 BJagdG

7.6.3.1

Abrundung von Jagdbezirken nach § 5 Absatz 1 BJagdG, § 3 LJG-NRW

Gebühr: Euro 55 bis 300

7.6.3.2

Erklärung von Grundflächen zu Eigenjagdbezirken nach § 7 Absatz 3 BJagdG, § 5 Absatz 3 Satz 1 LJG-NRW

Gebühr: Euro 115 bis 200

7.6.3.3

Genehmigung der Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nach § 8 Absatz 2, Absatz 3 BJagdG, § 6 LJG-NRW

Gebühr: Euro 115

7.6.3.4

Genehmigung der Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes nach § 11 Absatz 2 Satz 1 BJagdG, § 9 Absatz 1 LJG-NRW

Gebühr: Euro 55

7.6.3.5

Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG, § 4 LJG-NRW

Gebühr: Euro 30 bis 115

7.6.3.6

Überprüfung beziehungsweise Beanstandung eines Jagdpachtvertrages nach § 12 Absatz 1

Satz 2, Absatz 2 BJagdG, § 14 LJG-NRW

Gebühr: Euro 30

7.6.3.7

Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken aus ethischen Gründen nach § 6a BJagdG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3, jedoch in Abhängigkeit von der Grundfläche

7.6.3.7.1

Gebührenklasse 1: bis 2,0 Hektar

Höchstgebühr: Euro 200

7.6.3.7.2

Gebührenklasse 2: über 2,0 Hektar bis 10,0 Hektar

Höchstgebühr: Euro 600

7.6.3.7.3

Gebührenklasse 3: über 10,0 Hektar

Höchstgebühr: Euro 1 000

7.6.4

Jagdausübung

7.6.4.1

Ausnahmegenehmigung zum Schießen aus Kraftfahrzeugen nach § 19 Absatz 1 Nummer 11 Halbsatz 2 BJagdG

Gebühr: Euro 50

7.6.4.2

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken nach § 6 Satz 2 BJagdG, § 4 Absatz 3 Satz 1 bis 2 LJG-NRW

Gebühr: Euro 30 bis 115

7.6.4.3

Genehmigung zum Gebrauch von Schusswaffen in befriedeten Bezirken nach § 4 Absatz 3 Satz 3 LJG-NRW

Gebühr: Euro 20 bis 50

7.6.4.4

Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen zur Aufhebung von Schonzeiten nach § 24 Absatz 2 LJG-NRW

Gebühr: Euro 60

7.6.4.5

Entscheidungen über sonstige Ausnahmegenehmigungen nach § 24 Absatz 3 LJG-NRW

Gebühr: Euro 30 bis 70

Hinweis zur Tarifstelle 7.6.4.5:

Genehmigungen zu wissenschaftlichen Zwecken, zu Lehr- und Forschungszwecken sind gebührenfrei.

7.6.4.6

Entscheidung über die Genehmigung von Ausnahmen von sachlichen Verboten nach § 19 BJagdG und § 19 LJG-NRW

Gebühr: Euro 30 bis 115

7.6.4.7

Entscheidung über die Genehmigung von Ausnahmen nach §§ 35 und 44 Absatz 1 DVO LJG-NRW

Gebühr: 55 Euro

7.6.5

Sonstiges

7.6.5.1

Bestätigung eines Jagdaufsehers nach § 25 Absatz 1 Satz 1 BJagdG, § 26 Absatz 3 Satz 2 bis 4 LJG-NRW

Gebühr: Euro 50

7.6.5.2

Verlängerung der Bestätigung eines Jagdaufsehers nach § 25 Absatz 1 Satz 1 BJagdG, § 26 Absatz 3 Satz 2 bis 4 LJG-NRW

Gebühr: Euro 15

7.6.5.3

Festlegung eines Jägernotweges nach § 27 Satz 1 LJG-NRW

Gebühr: Euro 30

7.6.5.4

Zulassung einer Ausnahme von dem Erfordernis der Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Absatz 5 Satz 2 BJagdG, § 10 LJG-NRW

Gebühr: Euro 55

7.6.5.5

Zulassung der Eingatterung von kleineren Grundflächen zur Erhaltung des Jagdbetriebes nach § 21 Absatz 2, 3 und 6 LJG-NRW

Gebühr: Euro 55

7.6.5.6

Genehmigung zum Aussetzen fremder Tierarten und von Schalenwild in der freien Wildbahn nach § 28 Absatz 3 und 4 BJagdG, § 31 Absatz 2 LJG-NRW

Gebühr: Euro 55 bis 170

7.6.5.7

Genehmigung zum Aussetzen weiterer Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Einbürgerung in Jagdbezirken nach § 28 Absatz 4 BJagdG, § 31 Absatz 3 LJG-NRW und heimischen Feder- oder Haarwildes, außer Schalenwild, in der freien Wildbahn zum Zwecke der Bestandsstützung, Besatzstützung oder Wiederansiedlung in Jagdbezirken nach § 28 Absatz 4 BJagdG, § 31 Absatz 4 LJG-NRW

Gebühr: 55 bis 170 Euro

7.6.5.8

Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 BWildSchV

Gebühr: Euro 55 bis 170

7.6.5.9

Ausstellung eines Jagdschutzausweises für Jagdausübungsberechtigte nach § 25 Absatz 5 Satz 2 LJG-NRW

Gebühr: Euro 30

7.6.5.10

Entscheidung über die Anerkennung als Fachinstitut nach § 19 Absatz 3 BJagdG

Gebühr: Euro 170

7.6.5.11

Ausstellung einer Jagdpachtfähigkeitsbescheinigung nach § 11 Absatz 5 Satz 1 BJagdG, § 10 LJG-NRW

Gebühr: Euro 15

7.7

Fischerei und Aquakultur

7.7.1

Amtshandlungen nach dem Landesfischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LFischG

7.7.1.1

Erteilung eines Jahresfischereischeins nach den §§ 31 und 36 LFischG

Gebühr: Euro 8

7.7.1.2

Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins nach den §§ 31 und 36 LFischG

Gebühr: Euro 24

7.7.1.3

Erteilung eines Jugendfischereischeins nach den §§ 32 und 36 LFischG

Gebühr: Euro 4

7.7.1.4

Erteilung eines Sonderfischereischeins nach den §§ 32a und 36 LFischG

Gebühr: Euro 8

7.7.1.5

Erteilung eines Sonderfischereischeins für fünf Jahre nach den §§ 32a und 36 LFischG

Gebühr: Euro 24

7.7.1.6

Erteilung eines Ersatzfischereischeins bei Verlust des Original-Fischereischeins nach § 36 LFischG

Gebühr: Euro 5

7.7.1.7

Genehmigung für den Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages nach den §§ 14 und 15 LFischG

Gebühr: Euro 50

7.7.1.8

Abrundung von Fischereibezirken nach § 21 LFischG

Gebühr: Euro 55 bis 300

7.7.1.9

Genehmigung für fischereiliche Veranstaltungen nach § 50 LFischG

Gebühr: Euro 20

7.7.2

Amtshandlungen nach der Fischerprüfungsordnung vom 26. November 1997 (GV. NRW. 1998 S. 62, ber. 2015 S. 572) in der jeweils geltenden Fassung

7.7.2.1

Ablegen der Fischereiprüfung nach § 3 Fischerprüfungsordnung

Gebühr: Euro 50

7.7.2.2

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Wechsel des Prüfungsorts nach § 3 Fischerprüfungsordnung

Gebühr: Euro 15

7.7.2.3

Wiederholung eines nichtbestanden Teils der Fischerprüfung nach § 8 Fischerprüfungsordnung

Gebühr: Euro 30

7.7.2.4

Ersatzausstellung oder Zweitschrift Fischerprüfungszeugnis nach § 8 Fischerprüfungsordnung

Gebühr: Euro 35

7.7.3

Amtshandlungen nach der Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LFischVO

7.7.3.1

Genehmigung des Fischfangs mit Elektrizität nach § 10 LFischVO

Gebühr: Euro 20

7.7.3.2

Lehrgang Elektrofischfang nach § 11 LFischVO

Gebühr: Euro 230

7.7.4

Amtshandlungen nach der Fischwirtausbildungsverordnung vom 26. Februar 2016 (BGBl. I S. 312) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden FischwAusbV

7.7.4.1

Kurs I Umgang mit Fischereigeräten einschließlich Netzarbeiten nach § 4 FischwAusbV

Gebühr: Euro 150

7.7.4.2

Kurs II Vermehren von Salmoniden; Wasserqualität und Fischkrankheiten nach § 4

FischwAusbV

Gebühr: Euro 150

7.7.4.3

Kurs III, Teil 1, Karpfenteichwirtschaft; Bearbeiten und Vermarkten nach § 4 FischwAusbV

Gebühr: Euro 150

7.7.4.4

Kurs IV, Teil 2, Vermarkten, Marketing nach § 4 FischwAusbV

Gebühr: Euro 150

7.7.5

Durchführung von Analysen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen in Fischereiangelegenheiten sowie die hierzu benötigten Probenahmen nach § 3 LFischG

Gebühr: nach den Tarifstellen 4.1.2.2 bis 4.1.2.3